

Vorwort

Vorwort

Liebe Leser !

Mit dem ersten Newsletter 2009 haben wir Ihnen wieder einen bunten Strauß aus Themen der IT- und TK-Welt geflochten. So führt Prof. Dr. Schuster in seiner Serie aus über Nutzungsrechte und deren Umfang - ein nicht enden wollendes (und häufig auch trauriges) Thema von Softwareverträgen. Anbieter von Voice over IP müssen sich seit 01. Januar mit der Verpflichtung auseinandersetzen, wie andere Telefondienste-Anbieter auch, die Erreichbarkeit von Notrufen zu gewährleisten. Wir stellen die TOP-10-Trends der IT in diesem Jahr vor und führen aus über die Zukunft der Glaserfaser. Denn nicht erst der Ausbruch der Finanzkrise wirft Fragen hinsichtlich des Um- und Ausbaus der Netze auf. Ebenso sind hier Bestandsinteressen und regulatorische Aspekte zu berücksichtigen.

Neues auch aus unserem Team: Der seit vielen Jahren erfolgreiche integrative Ansatz unserer Beratung wird verstärkt durch zwei neue Kolle-

gen in dem Wiener Büro der SBR Juconomy Consulting AG: Wolfgang Reichl und Igor Brusic.

Wolfgang Reichl kommt aus dem IKT Sektor bei Telekom Austria und war zuletzt Geschäftsführer der ÖFEG. Seine Schwerpunktthemen sind Netzmigrationen, Next Generation Network, technische Regulierung aber auch der mit Telekommunikation verbundene IT Bereich.

Igor Brusic war zuletzt als Projekt Manager im Bereich Telekommunikation tätig und hat fundierte technische Kenntnisse in den Bereichen Mobilfunk, Internet und Glasfasernetze. Er arbeitete in der ÖFEG sowie bei Siemens und Ericsson.

Weitere Einzelheiten zu dem beruflichen Werdegang und den Kompetenzen unseren neuen Kollegen finden Sie am Ende dieses Newsletters.

Viel Spaß beim Lesen wünschen

Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: IT und TK	3
Ausgewählte Probleme des IT-Rechts: Nutzungsrechte bei Software	3
Top 10 IT-Trends für 2009 – Möglichkeiten trotz Rezession!.....	4
Sind Anfragen beim Wettbewerber zulässig – oder: Wann beginnt der Know-How-Schutz?	6
Notrufverpflichtung bei VOIP	8
Kategorie: Markt	10
Wird 2009 das Jahr der Glasfaser?	10
Zugangsnetze und Hausverkabelungen	12
Kategorie: Technik	13
Neu: Polymer-optische Fasern für Inhouse-Verkabelungen	13
Kategorie: International	15
Mobilfunksubstitution und NGN wirken sich unterschiedlich auf die schwedischen Vorleistungsentgelte aus	15
VwGH stoppt (vorerst) Regionalisierung des Breitbandmarktes in Österreich	16
Intern: Neues Aus unserem Team:	18
Das SBR-Team hat sich mit Wolfgang Reichl und Igor Brusic verstärkt. Nachfolgend Ihre Lebensläufe:	18

Kategorie: IT und TK

Ausgewählte Probleme des IT-Rechts:

Nutzungsrechte bei Software

von RA Prof. Dr. Fabian Schuster
schuster@sbr-net.com

Das Thema Nutzungsrechte und deren Umfang ist ein nicht enden wollendes (und häufig auch trauriges) Thema von Softwareverträgen. Dies gilt insbesondere für Individual-Software, während bei dem Kauf von Standard-Software in aller Regel die Nutzungsrechte ohnehin nicht verhandelbar sind (gelegentlich kommt aber auch das vor). Im Folgenden möchten wir kurz die Probleme beleuchten, die entstehen, wenn die Nutzungsrechte bei einer vertraglichen Vereinbarung über die Herstellung (Programmierung) von Individual-Software nicht adäquat geregelt werden.

Urheberrechtlicher Hintergrund

Grundsätzlich sind die wesentlichen Bestimmungen zum Schutz und zur Nutzung von Computerprogrammen in den §§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Sie werden ergänzt durch die allgemeinen Rechte des Urhebers, namentlich dessen Urheberpersönlichkeitsrecht, die Verwertungsrechte sowie die sonstigen Rechte des Urhebers (§§ 12 ff. UrhG). Während das Recht des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk (§ 13 UrhG) nicht veräußerlich ist, sind insbesondere die Verwertungsrechte (namentlich das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs-, das Ausstellungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) veräußerbar. Dies können einfache oder auch ausschließliche Nutzungsrechte sein. Von einem einfachen Nutzungsrecht spricht man, wenn der Urheber ein solches Nutzungsrecht ungeachtet der Einräumung gegenüber der Firma A auch gegenüber anderen (Firma B, C, D usw.) einräumen kann, insoweit also seine Verfügungs-

freiheit behält. Von ausschließlichen Nutzungsrechten spricht man dort, wo der Urheber diese nur einem Erwerber einräumt, ggf. mit der Möglichkeit, dass der Erwerber seinerseits anderen beliebig viele einfache Nutzungsrechte einräumen darf.

Die Situation bei Individual-Software

Dieser grundsätzliche Rahmen gilt auch bei Verträgen über die Herstellung von Individual-Software, also solchen Programmierungen, die (zumindest überwiegend) aufgrund einer entsprechenden Bestellung individuell für einen Auftraggeber erstellt werden. Hier gibt es in der Regel zwei große Bereiche: Soweit die solchermaßen in Auftrag gegebene Software ausschließlich für den Auftraggeber genutzt werden soll und der Programmierer keine Pläne hat, die Software möglicherweise noch an andere Interessenten zu vertreiben, wird der Auftraggeber die Programmierungskosten vollständig tragen. Hat das Softwarehaus (der Programmierer) hingegen schon Ideen, die Software – möglicherweise unter Kooperation mit dem Auftraggeber – auch an andere (Dritte) zu veräußern, dann wird der erste Auftraggeber selten die vollen Programmierungskosten, sondern nur einen Anteil hieran bezahlen. Je nachdem, welcher Fall vorliegt, werden auch die Nutzungsrechte üblicherweise eingeräumt. Trägt der Auftraggeber die vollen Entwicklungskosten, so ist es absolut normal, dass der Auftraggeber die ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen bekommt. Er ist dann gewissermaßen „Herr“ der Software und kann ent-

scheiden, ob er sie weiterveräußert, Unterlizenzen vergibt oder Sonstiges damit anstellt.

Die Problematik in der Praxis

Gegen diese in der Praxis absolut übliche Vorgehensweise wird erstaunlich oft von schlecht beratenen Auftraggebern verstoßen. Häufig werden nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt, oder aber die Nutzungsrechte auf die Gesellschaft oder den Konzern des Auftraggebers beschränkt, die Nutzung auf bestimmte EDV-Systeme oder bestimmte Nutzer beschränkt oder der Umfang der Nutzungsrechte nicht sauber formuliert. Diese Einschränkungen muss sich der Auftraggeber – verhandlungstechnisch betrachtet – eben aufgrund der oben beschriebenen Praxis nicht gefallen lassen. Insoweit wäre eine Klausel hinsichtlich der Rechteübertragung bei der Erstellung von Individual-Software absolut üblich:

Dem Auftraggeber werden sämtliche an der vertragsgegenständlichen Software bestehenden Schutzrechte eingeräumt, insbesondere das umfassende, ausschließliche, sich auf alle

bekanntesten Nutzungsarten erstreckende, zeitlich unbegrenzte Recht, den Objekt- und Quellcode zu nutzen. Zu diesen Nutzungsarten gehören insbesondere die Vervielfältigung, Änderung, Bearbeitung und Verbreitung in On- und Offline Medien.

In der Praxis wird diese Einräumung häufig an die vollständige Zahlung der fälligen Teilbeträge gekoppelt, teilweise gibt es noch ergänzende Regelungen für den Fall, dass der Auftraggeber die Software ganz oder teilweise an Dritte weiterveräußert. Auch können in der Praxis einfache Nutzungsrechte und ausschließliche Nutzungsrechte kombiniert sein, etwa wenn ein Teil der Software Standard-Software und ein anderer Teil Individualprogrammierung darstellt. Wichtig ist nur: Man sollte bei Individual-Software dringend vermeiden, Sekt zu bezahlen, aber Selters zu bekommen.

Top 10 IT-Trends für 2009 – Möglichkeiten trotz Rezession!

von Wolfgang Reichl
Reichl@sbr-net.com

Sparmaßnahmen stehen auf der Tagesordnung, aber gerade das eröffnet Möglichkeiten für bestimmte IT-Bereiche. Die 10 Top Möglichkeiten für 2009 nach einem aktuellen Bericht der IEEE Computer Society sind:

1. Cloud Computing

Die einfachere Skalierbarkeit von Rechnerleistung, Speicher und Applikationen ist heute schon ein Argument für das Auslagern von EDV-Leistungen. Schlagworte sind Computing-on-demand oder Software as a Service (SaaS). 2009 werden sich viele Unternehmen aus stra-

tegischer Sicht mit Cloud Computing auseinandersetzen, um die IT Kosten in den Griff zu bekommen.

2. Green Computing

Der Energieverbrauch von IT wird immer wichtiger. Unternehmen werden den "carbon footprint" ihrer EDV genauer unter die Lupe nehmen und Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs weit oben auf die Agenda setzen.



3. Staatliche Förderungen

Staatliche Organisationen kommen weltweit der Industrie zur Hilfe. Es geht um die Unterstützung der Wirtschaft und den Aufbau von Arbeitsplätzen durch Infrastrukturmaßnahmen. Dies fördert auch den Bedarf an IT und Telekommunikation, insbesondere beim Aufbau von Breitbandinfrastruktur. Ein wesentlicher Teil des Konjunkturpaketes Teil II der deutschen Bundesregierung ist diesem Thema gewidmet.

4. Informationssicherheit

IT wird komplexer und immer mehr vernetzt. Die Angriffsmöglichkeiten und die Sicherheitsrisiken steigen. Dies führt zu größerer Bedeutung von IT-Sicherheitsmaßnahmen.

5. Desktop Virtualisierung

Die Virtualisierung von Desktops vereint den Bedarf der Benutzer nach einer individuellen PC-Umgebung und die zentrale Möglichkeit zur Wartung. Virtualisierung bedeutet eine virtuelle PC-Umgebung, bei der die Programme zentral auf Servern laufen. Über die Datenverbindungen werden nur Tastatureingaben und Bildschirmausgaben übermittelt. Virtualisierung ist attraktiv, weil die Einsetzbarkeit der Endgeräte verlängert wird, es einfacher wird, Server zu ergänzen, die Wartung verbessert ist und auch der Energieverbrauch sinkt.

6. Enterprise 2.0

Nach einer Untersuchung von OVUM werden 2009 Unternehmen Web 2.0-Technologien vermehrt für die Interaktion mit ihren Kunden einsetzen. Enterprise 2.0 wird dazu beitragen, die Interaktionen zwischen Kunden und IT-Systemen zu verbessern. Wichtige Bestandteile sind Gemeinschaften, Diskussionen von Ideen, Konzepten, Services und Produkten. Ob dieser Trend zu neuen Arbeitsplätzen führen wird, bleibt abzuwarten.

7. Alternative Energie

Obwohl die Ausgaben für Forschung und Entwicklung insgesamt zurückgehen werden, wird in den USA eine Erhöhung der Forschungsausgaben für erneuerbare Energie erwartet.

8. High Performance Computing

Obwohl eine Nische, wird erwartet, dass die Investitionen in High Performance Computing steigen werden. Gründe dafür sind auch die enge Verbindung zu Forschung und Entwicklung und mögliche staatliche Förderung.

9. Business Process Outsourcing

Indien wird weiterhin im Business Process Outsourcing führend sein. Kürzere Time-to Market und Mangel an technischen Ressourcen werden zu einem steigenden Bedarf für Auslagerung von Geschäftsprozessen führen.

10. Emerging Markets

Obwohl die Investitionen in IT weltweit sinken werden, erwartet IDC im asiatisch/pazifischen Markt einen Aufschwung von 5,8 %. China erwartet 8 % Wachstum und Indien 6,8 %.

IEEE

IEEE – eine non-profit Organisation – ist die weltweit führende Organisation zur Förderung von Technologie. Der Name war ursprünglich eine Abkürzung "Institute of Electrical and Electronics Engineers, Inc." Heute haben sich die Interessensgebiete von IEEE erweitert, so dass nur die englische Aussprache IEEE ("Eye-triple-E") verwendet wird. IEEE hat mehr als 375.000 Mitglieder (inkl. 80.000 Studenten) in mehr als 160 Staaten. IEEE veröffentlicht Journale und Magazine, zu erwähnen für den IKT Bereich sind das Communications Magazine und das Computer Magazine. IEEE entwickelt Standards und fördert jährlich mehr als 850 Konferenzen (siehe www.ieee.org).

Der Autor ist seit 1995 Mitglied der Computer Society und der Communications Society.

¹ <http://www2.computer.org/portal/web/buildyourcareer/careerwatch>; Quellen für diese Trends sind Untersuchungen von Marktforschungsunternehmen wie IDC, OVUM, Batelle und Tabor Research.

Sind Anfragen beim Wettbewerber zulässig – oder: Wann beginnt der Know-How-Schutz?

von Dr. Thomas Sassenberg
sassenberg@sbr-net.com

Das OLG Hamburg (Az. 3 U 282/06) hat am 03. April 2008 entschieden, dass es keinen Wettbewerbsverstoß darstellt, wenn an Mitarbeiter eines Mitbewerbers unter falschem Namen herangetreten und dabei Fragen nach Informationen über Preise, neue Geräte und weitere Einzelheiten gestellt werden. Dies wird nachfolgend zum Anlass genommen darzustellen, inwieweit es zulässig ist, von Wettbewerbern Informationen zu erfragen und wann das eigene Vorgehen einen Wettbewerbsverstoß darstellt.

Know-how-Schutz

Die Regelungen zum gesetzlichen Wissensschutz sind in verschiedenen Gesetzen verstreut. Kern der Verbotstatbestände sind die §§ 17 ff. UWG, auf das sich insbesondere Mitbewerber und Verbände stützen können. Weitere Tatbestände sind im Strafgesetzbuch, nämlich dem § 200 a StGB (Verschaffung von Daten) und dem § 202 StGB (Verschaffung von Dokumenten) zu finden. Mitteilungs- und Verwertungsverbote bestehen auch bei den geschäftsführenden Vorständen sowie Aufsichtsräten und Liquidatoren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften sowie beim Betriebsrat. Außerdem existieren Verbote für gewisse Berufsgruppen (§§ 203 f. StGB). Ein häufig anzutreffender Fall sind arbeitsvertragliche Regelungen bzw. die arbeitsvertragliche Treuepflicht oder der Abschluss von Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA, non-disclosure agreement). Vielfach ist es ratsam, den gesetzlichen Know-how-Schutz durch individualvertragliche Vereinbarungen zu ergänzen.

Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

In § 17 UWG ist der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen normiert und sieht bei Verstoß eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe vor. Ein solcher Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen liegt vor, wenn die bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertrautes oder zugänglich gemachtes Geschäftsgeheimnis während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemanden zum Zwecke des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, weitergibt. Dabei wird unter einem Geschäfts- oder einen Betriebsgeheimnis jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende, nicht offenkundige, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannte Tatsache verstanden, an deren Geheimhaltung der Unternehmensinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll.

Täter des § 17 UWG kann nur eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person sein, wobei der Begriff weit auszulegen ist. Darüber hinaus kommt eine Verantwortlichkeit als Teilnehmer, also durch Anstiftung oder Gehilfentätigkeit, in Betracht. In § 17 Abs. 2 Nr. 1 UWG ist die Betriebsespionage normiert. Danach wird ebenso bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch Anwendung technischer

Mittel, Herstellung einer verkörpertem Wieder-gabe des Geheimnisses oder Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist, unbefugt verschafft oder sichert. Gleichfalls unter Strafe gestellt wird die Verwertung eines nach § 17 Abs. 1 geschützten Geheimnisses.

Das OLG Hamburg führte in seiner Entscheidung aus, dass eine allgemeine Anfrage nach Informationen und Preise bzw. technischen Spezifikationen neuer Geräte nicht grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des § 17 UWG falle, da es sich nicht in jedem Fall um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handle. Es sei insofern auch unerheblich ob die Nachfrage unter falschem Namen erfolge.

Unlautere Wettbewerbshandlung

Weiter könnte in den Anfragen, welche im streitgegenständlichen Fall per E-Mail erfolgten, eine unlautere Wettbewerbshandlung nach § 4 Nr. 10 UWG zu sehen sein, da Mitbewerber gezielt behindert werden. Jedoch stellt das Herantreten an Mitarbeiter der Klägerin im falschen Namen und das dabei erfolgende Fragen nach Informationen über Preise, neue Geräte der Klägerin und nach den weiteren Einzelheiten nach der Auffassung des hanseatischen OLG keine wettbewerbswidrige Handlung dar, da es an einer kundenbezogenen Behinderung fehlt. Es werde auf die Kunden der Klägerin gerade kein Druck ausgeübt, eine Täuschung der Kunden kommt auch nicht in Betracht, ebenso wie eine unerlaubte Einflussnahme. Insofern besteht eine Parallele zu Test-

käufen, die äußerlich auch von regulären Kundenkäufen nicht zu unterscheiden sind. Hier ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass solche Testkäufe wettbewerbsrechtlich unproblematisch sind.

Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit, Generalklausel

Weiter scheide auch ein Verstoß gegen § 4 Nr. 1 UWG aus, da die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer nicht beeinträchtigt werde. Gleiches gilt für die Generalklausel des § 3 UWG, da nicht von einem entsprechenden Unwertgehalt ausgegangen werden könne.

Fazit

Diese Ausführungen zeigen, dass der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach § 17ff. UWG einerseits mit einer erheblichen Strafandrohung versehen ist, andererseits aber auch nur eine gewisse Reichweite hat. Häufig dürfte es sich daher empfehlen, das Know-how des Unternehmens durch individualvertragliche Vereinbarungen zu schützen. Für den Know-how-Schutz kommt eine Vielzahl weiterer Normen als Anspruchsgrundlage in Betracht, die in unterschiedlichen Gesetzen zu finden sind. Insofern ist es besonders geboten anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, welche gesetzlichen Regelungen einschlägig sein könnten.



Notrufverpflichtung bei VOIP

von Dr. Georg Berger
berger@sbr-net.com

Nach § 108 Abs. 1 TKG ist derjenige, der öffentlich zugängliche Telefondienste erbringt, verpflichtet, für jeden Nutzer unentgeltliche Notrufmöglichkeiten anzubieten. Inwieweit diese Verpflichtung auch für VoIP gilt, war zunächst umstritten, wobei das für Einzelheiten noch immer gilt. Mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften wurde § 150 Abs. 9 a TKG eingefügt, welcher vorsieht, dass derjenige, der neue öffentlich zugängliche Telefondienste anbietet, die Verpflichtungen nach § 108 Abs. 1 TKG seit dem 01.01.2009 erfüllen muss.

Der Begriff der neuen öffentlich zugänglichen Telefondienste ist nicht legal definiert, jedoch sind darunter insbesondere VoIP-Angebote zu verstehen (Vgl. Bonnekoh, Voice over IP, 2007, S. 180; Mayen in Scheuerle/Mayen, 2. Auflage 2008, § 150 TKG, Rn. 41). Insofern läuft die Umsetzungsfrist jedoch nunmehr aus und zumindest diejenigen VoIP-Anbieter, die eine Vermittlung ins öffentliche Telefonnetz („PSTN“) ermöglichen, müssen sich mit der Frage der Notrufverpflichtung auseinandersetzen. Dass die Frage der Notrufverpflichtung zunehmend wahrgenommen wird, zeigt ein Blick nach Österreich. So hat die österreichische Telekom-Control-Kommission dem Anbieter Skype am 23.06.2008 untersagt, weiter Verbindungen ins PSTN zu vermitteln, solange die Erreichbarkeit von Notrufen nicht gewährleistet ist.

Ziel der Übergangsregelung

Die Gesetzesbegründung führt zur Einführung des § 150 Abs. 9 a TKG aus, dass damit eine Übergangslösung für Unternehmen geschaffen werden sollte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift bereits neue öffentliche

Telefondienste anbieten und dabei noch keine Notrufmöglichkeit realisiert haben. Mit dieser Regelung soll den Anbietern technisch neuer öffentlich zugänglicher Telefondienste eine angemessene Entwicklungs- und Einführungsphase gewährt werden, die es dem jeweiligen Anbieter ermöglicht, die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen (BT-Drs. 16/2581, S. 29).

Aus der Übergangsvorschrift ergibt sich, dass ab dem 01.01.2009 nunmehr auch bei der Internettelefonie bzw. Voice over IP die Verpflichtung zum Notruf nach § 108 TKG besteht, wobei hinsichtlich des Umfangs der Notrufverpflichtung weiter Unsicherheit besteht.

Umfang der Notrufverpflichtung

Bisher sind noch keine aktuellen Informationen von der BNetzA veröffentlicht worden, in denen die Umsetzung der Notrufverpflichtung hinsichtlich VoIP konkretisiert wird. Besonders problematisch ist die technische Umsetzung der bisherigen klassischen Notrufverpflichtung bei VoIP, insbesondere da nach § 108 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG die Ermittlung des Standortes erforderlich ist, von dem die Notrufverbindung ausgeht. Diese ist unverzüglich an die örtliche Notrufabfragestelle zu übermitteln. Dieser sogenannte „Röchelruf“ lässt sich bei Voice over IP aber nicht ohne Weiteres sicherstellen, da die Teilnehmer den Dienst nomadisch nutzen können.

Denkbare Lösungsansätze sind hier die Einrichtung einer zentralen Notrufstelle, welche die Notrufe dann an die zuständige örtliche Stelle weiterleitet, die Abfrage des Standorts beim Login-Prozess oder hardwarebasierte Standortidentifikation. Problematisch, aber zumindest denkbar, scheinen auch vertragliche Lösungen,

in denen nomadische Nutzungen untersagt werden.

Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Anbieter von Voice over IP-Diensten seit dem 01.01.2009 zu entsprechenden Überwachungsmaßnahmen verpflichtet sind. Jedoch bestehen sowohl hinsichtlich des rechtlichen Umfangs als auch hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit derzeit erhebliche Unsicherhei-

ten. Aufgrund der Möglichkeit der nomadischen Nutzung kann die Funktionalität des Röchelrufs von den jeweiligen Telekommunikationsunternehmen nicht oder zumindest nicht ohne größeren technischen Aufwand angeboten werden. Die Nichtumsetzung der Notrufverpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 149 Abs. 1 Nr. 19 TKG dar. In einem letzten Schritt ist sogar die Untersagung des Betriebs nach § 126 Abs. 3 TKG denkbar. Das Problem sollte also ernst genommen werden.

Kategorie: Markt

Wird 2009 das Jahr der Glasfaser?

von Dr. Ernst-Olav Ruhle
ruhle@sbr-net.com

Auf dem deutschen Telekommunikationsmarkt kann man sich, wenn man das Thema Next Generation Access (NGA) diskutiert, kaum noch dem Thema Glasfaserausbau entziehen. Dies war auch Grund und Anlass für den VATM, am 04.12.2008 eine Veranstaltung unter dem Titel „Glasfaserausbau in Deutschland – Was bringt das Jahr 2009?“ durchzuführen und dabei sehr konkret auf die Frage der wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Rahmenbedingungen des Glasfaserausbaus abzustellen. Die große Zahl von Teilnehmern aus dem Kreis der Betreiber, Herstellern, aber auch aus der Regulierungsbehörde verdeutlichen das bestehende Interesse an dieser Thematik.

Nicht erst seit dem Ausbruch der Finanzkrise stellt sich die Frage eines möglichen Netzbbaus unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen. Insbesondere die generelle Finanzierbarkeit der Investitionen in neue Netze beschäftigt die Politik, Institutionen und Unternehmen. Daher hat auch der Optimismus, dass es zu einem derartigen Ausbau kurzfristig kommen wird, ein wenig gelitten. Die Veranstaltung zeigte zwar, dass es eine Reihe von positiven Beispielen gibt. Diese befinden sich aber interessanterweise in weniger verdichteten Räumen, wo mit viel lokaler Initiative und Enthusiasmus überschaubare „Leuchtturm“-Projekte entstanden sind. In den größeren Verdichtungsräumen sind die Projekte noch etwas „zäher“, und insbesondere große Unternehmen, vor allem solche, die auf ein vertikal integriertes Geschäftsmodell setzen, haben sich noch nicht mit Investitionsstrategien hervorgekämpft. Insgesamt zeigt sich somit auch im Vergleich zum europäischen Ausland, dass die

Zahl der Glasfaser-Projekte in Deutschland niedriger ausfällt als bei unseren Nachbarn.

Wettbewerb darf nicht verzerrt werden

Dies hat nicht nur der Markt „gemerkt“, sondern auch die Regulierungsbehörde, die sich mit Themen rund um die Glasfaser beschäftigt und im Jahr 2009 vor allem darauf achten wird, dass ihre Entscheidungen zum Thema TAL-Preis, Bitstream Access und Regionalisierung so ausfallen, dass der Wettbewerb auch im Hinblick auf neue Investitionen nicht verzerrt wird. Die Regulierungsbehörde rechnet im Jahr 2009 noch nicht mit dem ganz großen Ansturm der Glasfaser-Investitionen, sondern eher mit einer organischen Weiterentwicklung, bei der auch noch viele Themen aus der klassischen Regulierungswelt im Anschlussbereich eine Rolle spielen.

Bis vor wenigen Monaten galten Glasfasernetze noch als eine von mehreren Möglichkeiten, im Anschlussbereich aktiv zu werden und vor allem im Zusammenhang mit der Diskussion um die sogenannten „weißen Flecken“ zeigte sich, dass ebenso Alternativen untersucht würden, die funkbasierte Lösungen beinhalteten oder andere Technologien, um eine Breitbandversorgung auf dem Land zu gewährleisten. Mittlerweile hat sich sehr stark die Haltung durchgesetzt, dass es nur eine zukunftsweisende Technologie gibt und dass es sich hier um den Glasfaserausbau handelt, der auch auf lange Sicht die erforderlichen Bandbreiten zur Verfügung stellen wird. Allerdings werden nach wie vor unterschiedliche Lösungen der Glasfasertechnologie erörtert wie z.B. passive optische Netze oder Point-to-Point-Ethernet-Lösungen.

Wertschöpfungskette weiter aufspalten

Insbesondere die Mitgliedsunternehmen im VATM haben das Problem, dass ihre Geschäftsmodelle eher auf eine vertikale Integration von Netzerrichtung, -betrieb und Dienstangebot ausgerichtet sind und dass Glasfaserprojekte hier eine empfindliche Veränderung hervorrufen könnten. Denn durch die Möglichkeiten dieser neuen Netze wird es interessant und attraktiv, die Wertschöpfungskette weiter aufzuspalten und dadurch Marktzutritte auf unterschiedlichen Wertschöpfungsebenen zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch, dass Anbieter von passiver Infrastruktur in den Markt treten und gegebenenfalls auf nichtdiskriminierende Art und Weise ihre Infrastrukturen zur Verfügung stellen, womit Dienstleister mittels der Nutzung von ungeschalteten Glasfaserleitungen oder gemanagten Bandbreiten ihre Leistungen anbieten können. Solche „Open-Access-Modelle“ sind vermehrt im Kommen und könnten dazu beitragen, dass die Struktur des Marktes angebotsseitig in Zukunft grundsätzlich anders aussieht.

Ein wesentliches Thema des Tages war die Frage, wie entsprechende Netzausbaumaßnahmen finanziert werden können. Aufgrund der Krise des Finanzsektors waren die Antworten sehr schwierig zu geben, man könne allerdings hoffen, dass aufgrund der geplanten Konjunkturprogramme und der Infrastrukturinvestitionen möglicherweise nicht nur in Straßen, Brücken, Eisenbahnen und Tunnel investiert wird, sondern dass auch Glasfaserausbauprojekte zu den förderungswürdigen Investitionen gezählt werden, die in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten unterstützt werden. Inzwischen sind wir schlauer – am 12.1. hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur-

paketes II Stellung bezogen und will den Breitbandausbau substantiell vorantreiben.

Nach der Diskussion über die generellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Tragfähigkeit von Geschäftsplänen war der Nachmittag der Regulierungsdiskussion gewidmet. Die klassischen Betreiber sehen natürlich einen Zusammenhang zwischen Investitionen in neue Netze und der Nutzung bestehender Netze vor allem im Zugangsbereich. Insbesondere die Preisgestaltung für die TAL, die im März 2009 neu zu bestimmen ist, hat hier einen erheblichen Einfluss. Sie bestimmt nämlich auch darüber, ob und inwieweit bestehende Betreiber auf der Basis eines TAL-Modells in Zukunft durch Kosteneinsparungen in der Lage sein werden, finanzielle Mittel für den Umstieg und die Migration im Next-Generation-Access-Netz freizumachen.

Insgesamt brachte die Veranstaltung eine Reihe von spannenden und interessanten Informationen an den Tag, die die Agenda des Jahres 2009 ganz wesentlich mitbestimmen werden. Dabei wird auch die Bundesnetzagentur eine wichtige Rolle spielen, nicht nur durch konkrete Entscheidungen zur Regulierung, sondern auch als möglicher „Moderator“ im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen zur Ermöglichung des Ausbaus von Glasfasernetzen.

SBR Juconomy Consulting war auf der Veranstaltung prominent mit einem Beitrag über internationale Beispiele für den Ausbau von Glasfasernetzen vertreten. Die Folien können unter <http://www.sbr-net.com> abgerufen werden.



Zugangsnetze und Hausverkabelungen

von Matthias Ehrler
ehrlers@sbr-net.com

In Köln fand im Dezember die ITG-Fachtagung „Kommunikationskabelnetze“ statt, eine Veranstaltung, die interessante Aspekte über die aktuellen Entwicklungen bei den Access-Netzen und die Technologien bei den Hausverkabelungen vermittelt hat.

Wie auf vielen anderen Veranstaltungen in diesem Jahr, war auch hier der Glasfaserausbau im Zugangsnetz, insbesondere die Variante FTTH, das beherrschende Thema. Neben der Konzentration auf die Glasfaser wurde zwei weiteren Access-Technologien eine Plattform geboten. Das war zum einen die Kupferdoppelader, die nach wie vor für Verkabelungssysteme im Haus relevant ist und hinsichtlich ihrer Fähigkeit hohe Datenraten zu übertragen sowie der Bereitstellung einer multifunktionalen Infrastruktur für Anwendungen der Nachrichtentechnik und Unterhaltungselektronik noch Potenzial besitzt. Zum anderen wurde eine gegenwärtig im Hausbereich noch relativ wenig eingesetzte Variante der Zugangstechnologie vorgestellt, die polymere optische Faser (POF). Zwei der thematischen Schwerpunkte der Tagung sollen hier kurz skizziert werden. Es sind einige der Lösungen für den Glasfaserausbau bis zum Gebäude bzw. Endkunden sowie einige der Lösungsmöglichkeiten für die Hausverkabelung.

Glasfaser-Zugangsnetze

Während der Veranstaltung wurde deutlich, dass es im Zusammenhang mit dem Roll out von Glasfaserinfrastrukturen bis zum Gebäude die unterschiedlichsten Lösungsansätze gibt, wobei ein Aspekt bei allen gleich war: die Abhängigkeit des Lösungsansatzes von den jeweiligen örtlichen Bedingungen. Zu unterscheiden ist dabei nicht nur zwischen Ballungsgebieten und ländlichem Raum, sondern u.a. auch hinsichtlich der vorhandenen Infrastrukturen in

Metropolregionen. Die dabei zum Einsatz gebrachten Technologien, wie Kabelrückzugsverfahren, Luftverkabelung oder Einblasverfahren benötigen entweder Leerrohre und /oder Kabelkanäle und Masten oder nutzen die Abwasserkanäle der Städte. Bei den Glasfaserkabeln ist eine der wichtigsten Eigenschaften deren Flexibilität bzw. der erzielbare Biegeradius. Erfolgsvoraussetzungen im Vorfeld der Implementierung der Netze sind Planungskompetenz und Installations-Know-how.

Optische Hausverkabelung

Auch die technischen Anforderungen an die Hausverkabelungen nehmen aufgrund der hohen Datenraten zu. Teure Glasfaserzuführungsnetze und hohe Geschwindigkeiten sind wertlos, wenn die Hausnetze nicht in der Lage sind, diese zu „verarbeiten“. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass es in Deutschland gegenwärtig keine Standards für optische Hausverkabelungssysteme gibt. Dieser wird von Netzbetreibern gefordert, wobei hier insbesondere die Hersteller adressiert sind. Erwähnenswert ist diesbezüglich, dass es im VDE/ITG eine Gruppe aus Systemherstellern, Betreibern, der Wohnungswirtschaft u.a. gibt, die sich mit einer zukünftigen Spezifizierung auseinandersetzt.

Wesentliche Parameter für Verkabelungssysteme in Gebäuden sind beispielsweise:

- Gebäudetypen (WE pro Gebäude);
- Netzeigentum und -dokumentation;
- Netzarchitekturen und Hausverteilung;
- Rohranlagen und Fasersysteme;
- Endkundengeräte (modulare CPE);
- Kosten pro WE und Installationsdauer.

Siehe hierzu und zu möglichen Kosteneinsparungen durch den Einsatz von Polymeren optischen Fasern den nachfolgenden Artikel von Igor Brusic.

Kategorie: Technik

Neu: Polymer-optische Fasern für Inhouse-Verkabelungen

Von Igor Brusic
brusic@sbr-net.com

In der Breitbanddiskussion wird oft die Option FTTH (Fibre to the Home) diskutiert. Wie der Name schon sagt, werden mit FTTH Häuser mit Glasfaser angeschlossen. Nur sagt FTTH nichts darüber aus, wie die Verkabelung im Inneren der Häuser zu den einzelnen Wohnungen aussehen soll. Mit steigendem Bandbreitenbedarf ist diese Problematik aber nicht zu vernachlässigen, weil bestehende Kupfer-Doppelader-Installationen zum einen schnell an ihre Grenzen stoßen werden und zum anderen die Kupfer-Doppelader einer klassischen Telefonleitung meist nur in einen Raum geführt wird.

Problematik der Verteilung

Etwas besser schaut es mit einer eventuell bestehenden Koaxialverkabelung aus, weil die Übertragungskapazitäten größer sind und man TV in mehreren Zimmern schauen möchte, was eine dementsprechende Verkabelung erfordert. Heute geht es aber nicht mehr nur um das Telefon- und TV-Signal, sondern auch um den Internetanschluss, wobei fast jedes Zimmer der Wohnung mit einem entsprechenden Anschluss versorgt werden soll. Im Hinblick auf zukünftige Anwendungen ist auch zu erwarten, dass sie von den Bewohnern in allen Bereichen der Wohnung genutzt werden wollen. Es geht also um die Problematik der Verteilung eines Breitbandanschlusses im Haus bzw. in der Wohnung.

Die Problematik ist nicht ganz neu, weil schon mit dem Internet- und besonders dem IPTV-Angebot der Festnetzbetreiber der klassische

„Telefonanschluss“ in mehrere Zimmer weiterverlegt werden soll. Es gibt dafür mehrere Möglichkeiten, die unterschiedlich in Bezug auf Kosten, Aufwand und Nebenwirkungen sind:

- Verkabelung mit neuen Kabelkanälen – bedeutet die Wand aufstemmen zu müssen um neue Kabel in die gewünschten Zimmer zu führen, was mit hohen Kosten und Arbeitsaufwand verbunden ist, ganz zu schweigen von der Staub- und Lärmbelastung.
- Verkabelung über bestehende Leerverrohrung – ist sicher weniger kosten-, zeit- und aufwandintensiv als die Neuverkabelung, setzt aber eine existierende Leerverrohrung voraus, was nur selten der Fall ist.
- Verwendung drahtloser Übertragungstechniken – wird heute meistens mittel WLAN realisiert und ist eine sehr günstige Lösung, stellt aber auch nur begrenzte Kapazitäten, besonders in Hinblick auf HDTV Kanäle im IPTV Angebot zur Verfügung. Auch die zusätzliche Strahlenbelastung ist für manche ein Grund, sich nicht für drahtlose Lösungen zu entscheiden.
- Verwendung des existierenden Stromnetzes – ist bekannt unter dem Namen Powerline Communication (PLC) und benötigt somit keine neuen Leitungen, hat aber auch nur eine geringe Datenrate und verursacht durch die Abstrahlung störende Frequenzen, die besonders den Kurzwellenempfang tangieren (Amateur- und Taxifunk, Polizei, Sicherheitsbehörde usw.).



Neue und interessante Möglichkeit

Eine relativ neue und interessante Möglichkeit ist die Verwendung von Polymeren optischen Fasern (POF). Das sind Kunststoffwellenleiter, die für die Datenübertragung verwendet werden und gegenüber den klassischen Kupferkabeln eine kleinere Abmessung haben sowie unempfindlich gegenüber elektromagnetischen Feldern sind. Im Vergleich zu Glasfaserleitungen haben POF-Leitungen eine wesentlich geringere Übertragungskapazität, brauchen aber keine speziellen Geräte um geschnitten und mit Geräten verbunden zu werden. Der Nachteil von POF-Leitungen ist die Empfindlichkeit gegenüber Alkohol, Lösungsmitteln und Cyacrylaten (Superkleber). Sie sollten deswegen nicht in Kontakt mit diesen Stoffen kommen. Auch der Biegeradius in der Verlegung sollte 20 mm nicht überschreiten, weil sonst die übliche Datentransferrate von 100 Mbit/s auf 30 Meter nicht realisiert werden kann.

Bei der Installation von POF-Leitungen sind es die aufgezeigten Charakteristika, die es ermöglichen, z.B. bestehende Stromverrohrungen zu nutzen, die in einem Haus in jedes Zimmer gelegt wurden. Weil durch POF-Leitungen kein Strom, sondern nur Licht transportiert wird, entfallen Störungen bzw. Wechselwirkungen zwischen den beiden Leitungen. Aufgrund der geringen Abmessungen gelingt es problemlos, die POF-Leitungen zusätzlich zu den Stromleitungen in die bestehenden Verrohrungen zu ziehen. Das wäre mit z.B. Ethernetkabeln nicht möglich. Einerseits würden sich Strom- und Ethernetkabel elektromagnetisch beeinflussen und deswegen auch nicht miteinander verlegt werden dürfen, andererseits würde es nur sehr schwer sein, vorkonfektionierte Kabel (Kabel mit RJ45 Stecker) durch die Verrohrung zu ziehen.

Bezüglich des relativ engen Raumes in den bestehenden Stromverrohrungen, gilt das zweite Argument auch gegenüber Glasfaserkabeln. Auch diese werden, genau so wie Ether-

netkabel, meist vorkonfektioniert geliefert, weil für das Verbinden von Glasfasern mit Stecker spezielle Geräte benötigt werden. Das ist bei POF nicht der Fall. POF-Leitungen müssen nur sauber abgeschnitten werden und können dann direkt mit dem Konverter verbunden werden. Auch die Prüfung der Installation erfolgt ohne aufwändige Messungen wie bei Lichtwellenleiter, weil für POF-Leitungen sichtbares Licht für die Datenübertragung verwendet wird und man somit handelsübliche Taschenlampen für die Kontrolle verwenden kann. Nicht zu vernachlässigen ist, dass man POF-Leitungen nicht erden muss, da es eine durchweg nichtmetallische Konstruktion ist.

Wegen des einfachen Handlings von POF-Leitungen ist diese Lösung auch gut geeignet für das Selbstverlegen durch den Kunden, was eine Kostenreduktion für Netzbetreiber und Kunden bedeutet und in heutigen Zeiten ein großes Plus ist. Firmen wie Homefibre aus Österreich (www.homefibre.at) oder DieMount in Deutschland (<http://www.diemount.de/>) bieten komplette POF-Sets an, die für unter 200 Euro zu kaufen sind. Sehr interessant ist auch die Entwicklung von „POF-Switches“ der Firma Ratioplast (<http://www.ratioplast.com/>), die als aktive Komponente in die Wand eingebaut wird und als Schnittstelle zwischen dem Ethernet Netzwerk und preiswerten POF Leitungen agiert.

Mit steigender Stückzahl und weiterer Entwicklung der POF-Technologie werden auch die Preise fallen bzw. neue Produkte auf den Markt kommen, die in der Zukunft ihren sicheren Platz in jedem Haushalt haben werden.

Kategorie: International

Mobilfunksubstitution und NGN wirken sich unterschiedlich auf die schwedischen Vorleistungsentgelte aus

von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Die jährliche Aktualisierung der Vorleistungsentgelte in Schweden ist in diesem Jahr durch den Einfluss von NGN im Core-Netz einerseits sowie die Festnetz-Mobilfunksubstitution und den Infrastrukturwettbewerb andererseits gekennzeichnet. Wegen dieser Einflussfaktoren werden nach einem Entwurf der schwedischen Regulierungsbehörde (www.pts.se) die Zusammenschaltungsentgelte sinken, während die Entgelte für die entbündelte TAL steigen.

In Schweden werden die Vorleistungsentgelte im Festnetzbereich anhand eines analytischen Kostenrechnungsmodells festgelegt, welches die Kosten sowohl bottom-up als auch top-down ermittelt. Dieses Modell wird jährlich modifiziert und die Inputangaben werden aktualisiert basierend auf Ergebnissen von Erhebungen und nationalen Konsultationen, die von der Behörde durchgeführt werden.

Kosten sinken

Am 3. Dezember 2008 hat die PTS einen Entwurf zur jährlichen Aktualisierung veröffentlicht. Mit diesem Entwurf stellt die Behörde fest, dass die gesunkenen Kundenzahlen von TeliaSonera (der Incumbent) im Festnetz zu höheren Stückkosten für die entbündelte TAL pro Anschluss führen.

Obwohl die Anzahl der Anschlüsse von TeliaSonera gesunken ist, kommt die schwedische Behörde zum Ergebnis, dass die Kosten für Zusammenschaltungsleistungen sinken. Der Grund liegt in der Berücksichtigung von NGN

im Core-Netz. Mit der Aktualisierung für 2008 wurde das Kostenrechnungsmodell modifiziert, um NGN im Core-Netz zu berücksichtigen. Da die Implementierung von NGN mehrere Jahre dauert, hat die Behörde entschieden, dass das NGN-Kostenmodell schrittweise bis 2014 eingeführt wird. Im Jahr 2008 werden die Kosten zu 1/7 anhand des NGN-Kostenmodells und 6/7 anhand des alten Kostenmodells festgelegt. Diese Anteile der beiden Modelle verschieben sich nach folgender Tabelle linear bis zum Jahr 2014, wenn das NGN-Modell zur Gänze zur Anwendung kommen soll:

Modell	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
NGN-Modell	1/7	2/7	3/7	4/7	5/7	6/7	8/7
PSTN-Modell	6/7	5/7	4/7	3/7	2/7	1/7	0/7

Die Berechnungen für 2009 ergeben Kosten von ca. 0,32 €-Cent/Min. (0,0346 SEK) für lokale Terminierung - keine Peak/Off-Peak-Differenzierung). Auf Basis der Kostenmodellierung eines NGN-Netzes ergeben sich allerdings nur Kosten von 0,09 €-Cent/Min. (0,0103 SEK) für 2009.

Diesen Ergebnissen liegt eine Preisempfehlung der Behörde zur Grunde, die Anfang 2009 verabschiedet wird. TeliaSonera (und bezüglich Zusammenschaltung auch die aTNB) wird dann

diese Preisempfehlung umsetzen, die allerdings noch nicht exakt feststeht.

Für Deutschland und Österreich können diese Ermittlungen der schwedischen Behörde als

richtungweisend herangezogen werden. Allerdings weichen die Rahmenbedingungen zwischen den Ländern bezüglich Substitutionswirkungen und NGN-Einführung erheblich ab, so dass eine 1:1-Übertragung nicht möglich ist.

VwGH stoppt (vorerst) Regionalisierung des Breitbandmarktes in Österreich

von Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat den von der Regulierungsbehörde am 4. Juli 2008 erlassenen Marktbeherrschungsbescheid M 1/07-534 betreffend der Feststellung beträchtlicher Marktmacht und Auferlegung spezifischer Verpflichtungen für die Telekom Austria AG (TA) auf dem "Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene" aufgehoben. Der Markt umfasst den in § 1 Z 17 der österreichischen Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO) definierten Markt 5 "Breitbandzugang für Großkunden" der EU-Märkteempfehlung und umfasst gemäß der dieser Verordnung vorangegangenen Markt-abgrenzung das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Mit diesem nunmehr aufgehobenen Bescheid wurde der TA unter anderen per ex-ante Verpflichtung auferlegt, dass sie in einem regionalen Gebiet (Gebiet 2) breitbandigen Bitstream-Zugang gewähren muss, solange nicht auch zwei weitere "große" Betreiber parallel zur TA dort tätig sind. Das Gebiet 2 umfasst den Rest von Österreich, der nicht von dem taxativ aufgelisteten Gebiet 1 umfasst ist. Gebiet 1 wurde somit aus der ex-ante Regulierung großteils entlassen. Lediglich die Verpflichtung zur getrennten Buchführung wurde in beiden Gebieten (1 + 2) auferlegt.

Beträchtliche Marktmacht

Der Verwaltungsgerichtshof stellt klar, dass die Behörde im Marktbeherrschungsverfahren festgestellt hat, dass TA im gesamten Bundesgebiet über beträchtliche Marktmacht verfügt. Von der Regulierungsbehörde wurden jedoch nur Verpflichtungen für ein Teilgebiet (Gebiet 2) auferlegt. Eine Auferlegung von geeigneten Verpflichtungen in nur einem Teilgebiet bei einer Marktbeherrschung im gesamten Bundesgebiet ist jedoch als nicht gesetzeskonform anzusehen, wenn nicht auch gleichzeitig ausreichend begründet wird, warum durch die Auferlegung von lediglich gelinderten regionalen ex-ante Verpflichtungen für Gebiet 1 die erkannten Wettbewerbsdefizite in der anderen Region (Gebiet 2) behoben werden können. Die Regulierungsbehörde argumentiert selbst in ihrem Bescheid, dass die bloße Verpflichtung zur getrennten Buchführung nicht geeignet sei, bei Vorliegen beträchtlicher Marktmacht auf dem nationalen Markt, den gegebenen (bundesweiten) Wettbewerbsproblemen effektiv zu begegnen.

Auch bei der Erörterung der Marktmachtindikatoren nachfrageseitige Gegenmacht, Marktzutrittsbarrieren und potentieller Wettbewerb, Marktanteile, Marktanteilsentwicklung, Produktdifferenzierung, vertikale Integration und Preissetzungsverhalten legte die Behörde dar,



dass die Indikatoren aus ökonomischer Sicht für das Vorliegen von beträchtlicher Marktmacht auf dem gesamten Bundesgebiet ohne Differenzierung in regionale Märkte vorliegen. Da die Wettbewerbsprobleme offensichtlich in allen Regionen undifferenziert vorliegen, ist eine regionale Differenzierung gemäß VwGH nicht geboten.

Klarer Widerspruch aufgedeckt

Die Aussage der Behörde, dass die festgestellten Wettbewerbsprobleme daher nur in den vorwiegend dünn besiedelten Gebieten (Gebiet 2) auftreten, steht somit im klaren Widerspruch zu den Erkenntnissen der Marktanalyse, in der die Wettbewerbsprobleme undifferenziert für das gesamte Bundesgebiet Österreich identifiziert wurden. Auch wurde von der Behörde nicht dargestellt, welchen Einfluss der Wegfall eines "großen Betreibers" in einem Teilgebiet von Gebiet 1 bedeuten würde und welche Auswirkungen dies auf die Regulierungsverpflichtungen und die Marktbeherrschung haben würde.

Homogenitätsgebot

Des weiteren argumentiert der VwGH, dass die in der TKMVO definierten sachlich relevanten Märkte in räumlicher Hinsicht das gesamte Bundesgebiet umfassen, wobei der VwGH ausdrücklich die spezifische Bedeutung der Leitlinien der Märkteempfehlung der EU-Kommission und des ausdrücklichen Berücksichtigungsgebotes dieser für die nationalen Regulierungsbehörden bei der Bewertung der einzelnen Märkte hervorhebt. Den Leitlinien entsprechend hat die Marktdefinition dem Homogenitätsgebot (objektiv ähnliche Wettbewerbsbedingungen) zu folgen. Auch die erläuternden Bemerkungen der TKMVO stellen klar, dass die gegenständlichen Märkte das gesamte Bundesgebiet umfassen. Da die Behörde nicht

darlegt, dass sich an diesen homogenen objektiven Wettbewerbsbedingungen im Bundesgebiet seit der Erlassung der TKMVO etwas geändert hat, was zu einer geänderten Marktabgrenzung geführt hätte, ist die Begründung und die Entscheidung der Behörde für regional differenzierte Märkte nicht korrekt gewesen. Im Gegensatz dazu hat die britische Regulierungsbehörde (Ofcom) nämlich bereits bei der Märkteabgrenzung vier getrennte regionale Märkte definiert.

Solange der Markt nach der TKMVO in geographischer Hinsicht das gesamte Bundesgebiet umfasst und solange auf diesem (bundesweiten) Markt ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt, also kein effektiver Wettbewerb besteht, solange sind von der Behörde bundesweit effektive Regulierungsmaßnahmen vorzunehmen.

Abschließend merkt der VwGH jedoch an, dass dies eine regionale Differenzierung nicht per se ausschließt! Der VwGH reklamiert jedoch eine Differenzierung, die für alle Gebiete geeignete Verpflichtungen umfasst, die den identifizierten Wettbewerbsproblemen im gesamten Bundesgebiet entgegentreten.

Noch großer Spielraum

Wie oben angemerkt, hat die Behörde offensichtlich in Gebiet 1 mit der Verpflichtung zur getrennten Buchführung als einziges Regulierungsinstrument die identifizierten Wettbewerbsprobleme nicht entsprechend adressiert. Es bleibt also abzuwarten, ob die Behörde nun basierend auf einer regional differenzierten Begründung der Marktbeherrschung dennoch eine Regionalisierung im Breitbandmarkt einführt oder ob sie weitere Verpflichtungen für das Gebiet 1 auferlegt, die die erkannten Wettbewerbsprobleme adressieren. Die Behörde hat also weiterhin noch großen Spielraum.

Intern: Neues Aus unserem Team:

Das SBR-Team hat sich mit Wolfgang Reichl und Igor Brusic verstärkt. Nachfolgend Ihre Lebensläufe:

Dr. Igor Brusic

Dr. Igor Brusic hat 1993 an der Universität Zagreb (Kroatien) sein Elektrotechnik Studium abgeschlossen. Danach war er drei Jahre bei Ericsson und ein Jahr bei Siemens in Kroatien tätig.

Von 1997 bis 2003 war er am Institut für Breitbandkommunikation an der TU-Wien als Wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt. Die Schwerpunkte seiner forschenden Arbeit lagen im Bereich Mobilfunk, Standardisierung und Quality of Service.

Von 2003 bis Ende 2008 war Herr Dr. Brusic in der ÖFEG als Projektmanager tätig und zuständig für die Entwicklung neuer Dienste, basierend auf TDM- und IP Technologie. In den letzten zwei Jahren beschäftigte er sich mit unterschiedlichen Themen bezogen auf den Ausbau von Teilnehmerzugangsnetzen auf Glasfaserbasis.

Seit Ende 2008 ist Dr. Brusic in der SBR Juconomy Consulting AG als Senior Berater tätig.

Dr. Brusic ist Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Joanneum in Kapfenberg.

Wolfgang Reichl

Wolfgang Reichl hat 1980 das Studium der Elektrotechnik an der Technischen Universität Wien abgeschlossen. Er begann bei der Firma ELIN im Bereich "Entwicklung von mikroprozessorgesteuerten Fernwirkssystemen" und wechselte Oktober 1981 zu Telekom Austria (damals Post- und Telegraphenverwaltung), wo er umfangreiche Erfahrungen in der Telekommunikationstechnik, beim operativen Betrieb und auch bei IT-Systemen erwerben konnte.

Im Februar 1991 wechselte er zur ÖFEG, welche gemeinsam mit Telekom Austria und der österreichischen nachrichtentechnischen Industrie die technische Projektleitung der Einführung der digitalen Vermittlungstechnik betreute. Die technischen Aufgabengebiete von Wolfgang Reichl waren u.a. internationale Telekommunikationsstandardisierung, Mobilfunk, Anschlussnetze, Zeichengabe, Billing-Systeme und Operations- und Supportsysteme.

Von Oktober 2003 bis Ende 2008 hatte er die Geschäftsführung der ÖFEG inne. Die Aufgaben der ÖFEG nach Abschluss der Volldigitalisierung haben sich auf die Weiterentwicklung zu konvergenten Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (NGN) konzentriert. In den letzten Jahren hat sich die ÖFEG in einer Kooperation mit Juconomy Consulting im internationalen Consulting-Geschäft engagiert. Im Jahr 2008 war er an einem Projekt für die Regulierungsbehörde in Bahrain beteiligt und hatte die Projektleitung der Analyse der Standardisierungsaktivitäten des Identity Management im NGN für das deutsche BMWi.

Im Rahmen von Umstrukturierungen hat Telekom Austria beschlossen, die ÖFEG Consulting-Tätigkeiten nicht weiterzuführen. Wolfgang Reichl hat sich mit Ende 2008 im Einvernehmen von Telekom Austria getrennt, um sich weiterhin auf Beratungstätigkeiten konzentrieren zu können. Die Mitarbeit bei SBR Juconomy

Consulting erlaubt nun eine Nutzung seiner Projekterfahrung für nationale und internationale Projekte.

Wolfgang Reichl erfüllte von 2003 bis 2007 einen Lehrauftrag zum Thema "Intelligente Netze" an der Technischen Universität Wien, ist seit über 10 Jahren Mitglied der IEEE Communications and Computing Society, Autor zahl-

reicher Veröffentlichungen und als Vortragender bei nationalen und internationalen Konferenzen tätig. Seine Interessen sind Telekommunikation, Internet, IT und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Er spielt gerne Golf, sammelt und liest – wenn es die Zeit erlaubt – englische Science-Fiction-Literatur.

Impressum



SBR
Schuster Berger Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.